



Geheimhaltungsabkommen (Non-Disclosure Agreement)

Dieses Geheimhaltungsabkommen wird zwischen

HSD Consult EDV-Beratungsgesellschaft mbH, Ernst-Reuter-Platz 8, 10587 Berlin, Deutschland, vertreten durch die Geschäftsführung (im folgenden HSD genannt)

und

Firma

Straße

PLZ, Stadt

Staat

vertreten durch Frau / Herrn (im folgenden *Partner* genannt)

geschlossen.

HSD und der Partner vereinbaren Folgendes:

1. Zweck

HSD und der Partner erwarten den gegenseitigen Austausch von Informationen zum Zwecke der Erörterung potentieller Geschäftsbeziehungen in Verbindung mit Projekten von HSD und / oder des Partners. Es wird grundsätzlich von der Schutzwürdigkeit und Schützbarkeit der während des Austausches übermittelten Informationen ausgegangen.

2. Vertrauliche Informationen

„Vertrauliche Informationen“ bezeichnet die Bekanntgabe von Informationen von einer, der bekanntgebenden Partei, an die andere Partei, den Empfänger, in Verbindung mit dem Zweck; selbst wenn dies vor dem wirksamen Datum geschehen ist. Vertrauliche Informationen können in schriftlicher, elektronischer, fotografischer, mündlicher, fernmündlicher, visueller oder einer anderen Form bekanntgegeben werden. Vertrauliche Informationen sind mit „geheim“, „vertraulich“, „geschützt“, „privat“ oder den englischen Synonymen dafür gekennzeichnet oder indizieren auf eine andere Art ihren vertraulichen bzw. geschützten Status. Bei nichtschriftlicher Übermittlung ist grundsätzlich von einer vertraulichen Information auszugehen.

3. Vertragsdauer, Kündigung

Dieses Abkommen ist zunächst für die Dauer von 6 Monaten ab Vertragsunterzeichnung geschlossen. Das Abkommen kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Für die Kündigung ist die Schriftform zwingend. Die Verpflichtung des Empfängers zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen, die er vor der Kündigung erhalten hat, gelten auch nach der Kündigung des Abkommens unbefristet weiter.

Nach 6 Monaten verlängert sich dieses Abkommen um weitere 6 Monate, falls es nicht von einer Partei fristgemäß gekündigt wird. Das Abkommen endet automatisch, sobald das gemeinsame Projekt der Parteien beendet ist oder von einer Partei gekündigt wird. Die Geheimhaltungsverpflichtungen aus diesem Vertrag bleiben über die Beendigung des Projektes hinaus zeitlich unbegrenzt bestehen.

4. Einschränkungen für Weitergabe und Benutzung

Der Empfänger darf vertrauliche Informationen ausschließlich für den gemeinsamen Zweck verwenden. Er darf vertrauliche Informationen nicht an Dritte bekanntgeben.

Der Empfänger darf vertrauliche Informationen auch innerhalb seiner Organisation (Gesellschaft) nur an Personen weitergeben, die diese zwingend zum gemeinsamen Zweck benötigen und welche selbst die schriftlich niedergelegte Verpflichtung haben die vertraulichen Informationen wie in diesem Abkommen vereinbart zu schützen. Ferner darf der Empfänger vertrauliche Informationen an in seinem Auftrag arbeitende Personen nur dann weitergeben, wenn diese die vertraulichen Informationen zum gemeinsamen Zweck zwingend benötigen und ein Abkommen, das diesem inhaltlich gleicht – inklusive den Verpflichtungen vertrauliche Informationen nicht bekanntzugeben und diese nur zum gemeinsamen Zweck zu benutzen – unterzeichnet haben.

Die informationsgebende Partei ist im Falle der Notwendigkeit einer organisationsinternen Weitergabe oder der Weitergabe an beauftragte Personen vorab zu informieren. Eine Kopie der jeweils von den Informationsempfängern unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarungen ist dem Informationsgeber vorab zuzusenden. Die informationsgebende Partei ist über eventuell vorhandene vertragliche oder sonstige Bindungen eines Informationsempfängers zu einem Wettbewerber der informationsgebenden Partei vorab und fortlaufend zu informieren.

HSD Consult
EDV-Beratungs-
gesellschaft mbH

www.hsd.de

Geschäftsführer
Michael Pöschl
Martin Wuppermann
Bernd Remter

Ernst-Reuter-Platz 8
10587 Berlin
T +49 30. 399 911-0
F +49 30. 392 131-3
info@hsd.de

Sitz der Gesellschaft:
Berlin
Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 49803 B
Steuernummer:
27/021/09843
USt-IdNr. DE160925715



In keinem Fall darf der Empfänger, eine Person aus seiner Organisation (Gesellschaft) oder eine im Auftrag arbeitende Person vertrauliche Informationen zur Herstellung von Gütern oder Dienstleistungen verwenden, die in Konkurrenz zur bekanntgebenden Partei stehen.

5. Sorgfalt

Der Empfänger wird den gleichen Grad an Sorgfalt bei den vertraulichen Informationen anwenden, wie er es bei seinen eigenen vertraulichen Informationen von entsprechender Bedeutung tut. Der Empfänger wird einen vernünftigen Grad an Sorgfalt verwenden. Dazu gehört sowohl die sichere Verwahrung der Dokumente als auch die Vermeidung der Erörterung von vertraulichen Informationen an öffentlichen Orten (Restaurants, öffentliche Verkehrsmittel u. ä.). Für die Aufbewahrung von Papier-Dokumenten wird die Verwahrung in einem verschlossenen Schrank oder Koffer als ausreichend definiert. Für elektronische Dokumente ist bei der Übermittlung über Netzwerke grundsätzlich eine Verschlüsselung entsprechend einer PGP-Schlüssellänge von mindestens 1024 Bit zu nutzen. Elektronische Dokumente auf mobilen Datenträgern (z. B. Disketten, Wechselmedien, CD, DVD, mobilen Datenverarbeitungsgeräten u. ä.) sind mit einem Verschlüsselungsverfahren gleicher Güte (z. B. PGP-Disk) zu schützen. Für den Fall, dass vertrauliche Informationen Dritten bekannt werden oder nicht wie vereinbart verwendet werden, wird er die bekanntgebende Partei unverzüglich benachrichtigen und er wird jede weitere Bekanntgabe oder falsche Verwendung verhindern. Sollte es durch Fehler seitens des Empfängers zu einer Weitergabe der Information an eine ihm bekannte Person gekommen sein, so hat der Empfänger alles zu unternehmen um die Identität dieser Person festzustellen, diese dem Informationsgeber mitzuteilen und die Person vertraglich mit einem diesem Abkommen adäquaten Vertrag zu binden.

6. Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

Die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für Informationen, von denen der Empfänger nachweisen kann, dass a) er sie nach Abschluss dieser Vereinbarung von Dritten ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit erhalten hat, vorausgesetzt, dass diese Dritten durch die Weitergabe der Informationen

nicht ihrerseits eine gegenüber der bekanntgebenden Partei bestehende Verpflichtung zur Vertraulichkeit verletzt haben,

b) sie dem Empfänger bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits bekannt waren oder sie in diesem Zeitpunkt bereits offenkundig waren oder

c) sie nach Abschluss dieser Vereinbarung ohne einen Verstoß des Empfängers gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen offenkundig wurden.

Ebenso gilt die Vereinbarung nicht für Informationen, die der Empfänger auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung bekannt geben muss. Soweit rechtlich zulässig, ist der Empfänger jedoch verpflichtet, (1) die jeweils andere Partei vorab über die Bekanntgabe zu unterrichten, (2) alle erforderlichen Handlungen zu unternehmen, um die Geheimhaltung vertraulicher Informationen sicherzustellen und (3) nur so viele vertrauliche Informationen bekannt zu geben, wie es zwingend erforderlich ist.

7. Kopien

Der Empfänger darf nur so viele Kopien von vertraulichen Informationen anfertigen, wie es für den gemeinsamen Zweck zwingend erforderlich ist. Jede Kopie wird durch einen deutlich sichtbaren Vermerk „Vertraulich! Dieses Dokument enthält vertrauliche, vertraglich geschützte Informationen. Weitergabe oder mangelnde Sorgfalt im Umgang ziehen erhebliche Schadensersatzforderungen nach sich!“ gekennzeichnet.

8. Rückgabe / Vernichtung

Alle vertraulichen Informationen bleiben Eigentum der bekanntgebenden Partei. Alle Kopien und Auszüge werden auf Wunsch schnellstens an die bekanntgebende Partei zurückgegeben, mit Ausnahme der juristischen Vertretung des Empfängers, die eine Kopie, ausschließlich zum Zwecke der Protokollierung und Registratur, sicher verwahren darf. Der Empfänger darf anstatt die Informationen zurückzugeben, diese auch vernichten, wenn er die bekanntgebende Partei darüber benachrichtigt. Als Vernichtung wird für Papier eine Zerkleinerung der Dokumente entsprechend der Schutzklasse 4 oder eine entsprechende Verbrennung definiert. Bei elektronischen Datenträgern wird ein mindestens zweimaliges Überschreiben mit Zufalls-

daten oder eine Verbrennung des Datenträgers als Vernichtung definiert.

9. Keine weitere Rechtseinräumung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung weder beabsichtigt noch dahin ausgelegt werden kann, dass dem Empfänger irgendwelche Rechte oder eine Lizenz an dem Know-how oder anderen gewerblichen Schutzrechten der bekanntgebenden Partei eingeräumt wird.

10. Vertragsstrafe, Schadenersatz, Strafbarkeit

Die Parteien verpflichten sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in diesem Abkommen auferlegten Verpflichtungen eine in das Ermessen der bekanntgebenden Partei gestellte Vertragsstrafe bis zu einer Höchstgrenze von 25.000,00 EUR, deren Angemessenheit im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft wird, zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird mit der begründeten Geltendmachung durch die bekanntgebende Partei fällig. Die Geltendmachung des darüber hinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

Den Parteien ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach den §§ 17 bis 19 UWG strafbar ist und in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden kann.

11. Schlussbestimmungen

Dieses Abkommen gibt die vollständige Vereinbarung der Parteien wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Eine Abtretung des Abkommens bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

Das Abkommen unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Abkommen vereinbaren die Parteien, soweit zulässig, Berlin als ausschließlichen Gerichtsstand.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Abkommens unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

.....
Ort, den

.....
HSD

.....
Ort, den

.....
Partner

HSD

ideenreich
professionell
vernetzt

Seit über 20 Jahren sind wir
das bundesweite Systemhaus für
die Apple-Integration in Infra-
strukturen von Businesskunden.

Handel

Service & Support

Projektdienstleistungen



Berlin^{1,2,3,4} Ernst-Reuter-Platz 8, 10587 Berlin, T +49 30. 399 911-0, infob@hsd.de
Hamburg^{1,3,4} Speersort 4-6, 20095 Hamburg, T +49 40. 278 21-0, infohh@hsd.de
Köln / Bonn^{1,3,4} Siegfried-Leopold-Straße 58, 53225 Bonn, T +49 228. 914 76-0, infokb@hsd.de
München^{1,3} Tal 27, 80331 München, T +49 89. 242 08 08-0, infom@hsd.de

www.hsd.de

